

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Energiekostenzuschuss II – finale Richtlinie und aktualisierte FAQs

Inhalt

- 01 Energiekostenzuschuss II – finale Richtlinie und aktualisierte FAQs
 - 02 Steuertipps zur Gruppenbesteuerung
 - 03 Mindestbesteuerungsgesetz: Regierungsvorlage
 - 03 Zinsschranke: Verordnung über nicht klimaschädliche Infrastrukturprojekte veröffentlicht
 - 04 Gewinnfreibetrag 2023
 - 05 Erinnerung: Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen
 - 06 BMF: Strompreis 2024 für emissionsfreie arbeitgeber-eigene KFZ
 - 06 CbCR: Mitteilungspflicht und Übermittlung des Reports
 - 07 Versicherungssteuergesetz: Änderungen ab 1. Jänner 2024
-

Am 20. November 2023 wurde auf der website der aws die finale Richtlinie für den Energiekostenzuschuss II (EKZ II) veröffentlicht (Richtlinie vom 10. November 2023). Die Richtlinie wurde davor von der Europäischen Kommission beihilfenrechtlich genehmigt. Gegenüber der Entwurfsfassung ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Mit dem EKZ soll ein Teil der Mehrkosten subventioniert werden, die durch die gestiegenen Energiekosten entstanden sind. Je nach Förderstufe werden neben Strom, Erdgas und Wärme/Kälte/Dampf, auch Treibstoff, Pellets und Heizöl als förderungsfähige Energiequellen mitberücksichtigt.

Die aws hat weiters am 23. November 2023 aktualisierte FAQs zum EKZ II veröffentlicht. Die Aktualisierung betrifft Präzisierungen und Klarstellungen zu einigen FAQs.

Die Antragsphase hat am 9. November 2023 gestartet. Die aws hat individuelle Antragszeiträume zugeteilt, die zum Teil bereits in Kürze enden. Ihre EY Steuerspezialisten unterstützen Sie sehr gerne bei der Analyse der Fördervoraussetzungen, den erforderlichen Feststellungen und der Antragstellung.

Die Richtlinie kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ_II/2023_11_10_Richtlinie_Energiekostenzuschuss_II.pdf

Die FAQs können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ_II/FAQs_EKZII.pdf

Steuertipps zur Gruppenbesteuerung

Körperschaftsteuergesetz

Die Bildung einer Gruppe iSd § 9 KStG ist für finanziell verbundene Kapitalgesellschaften zum Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten empfehlenswert. Finanziell verbundene Kapitalgesellschaften liegen vor, wenn eine Beteiligung von mehr als 50% und zugleich die Mehrheit der Stimmrechte gehalten werden. Die finanzielle Verbindung hat während des gesamten Wirtschaftsjahres zu bestehen.

Für die Bildung einer neuen steuerlichen Gruppe bzw. Erweiterung der Gruppe ab der Veranlagung 2023 – bei Gruppen mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 – ist bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen der Gruppenantrag nachweislich bis spätestens 31. Dezember 2023 zu unterfertigen und innerhalb eines Monats ab Unterzeichnung beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die Einbeziehung ausländischer Beteiligungen, die sich derzeit in einer Verlustsituation befinden, in eine österreichische Gruppe ist insbesondere dann überlegenswert, wenn es im Ausland zum Verfall von Verlustvorträgen (aufgrund einer Befristung des Verlustvortrages nach ausländischem Steuerrecht) kommen kann. Siebentel aus Teilwertabschreibungen vor Begründung der Gruppe bleiben in der Gruppe weiterhin abzugsfähig. Ausländische Körperschaften können nur dann in eine Unternehmensgruppe aufgenommen werden, wenn mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe mit Österreich vereinbart wurde.

Ausländische Verluste sind nach österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften zu berechnen, aber maximal in Höhe der (nicht umgerechneten) ausländischen Verluste in Österreich verwertbar. Die Verrechnung ausländischer Verluste ist mit 75% des inländischen Gruppeneinkommens beschränkt. Übersteigende Verluste sind in Folgejahren als vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers abzuziehen.

Bei Bildung einer neuen steuerlichen Gruppe ab der Veranlagung 2024 sollte zum Bilanzstichtag 2023 überprüft werden, ob bei den möglichen Gruppengesellschaften Abwertungsbedarf hinsichtlich der Beteiligungen besteht, da während der Zugehörigkeit zur Gruppe Teilwertabschreibungen steuerlich unwirksam sind. Die Firmenwertabschreibung steht für die Anschaffung von Beteiligungen nach dem 28. Februar 2014 nicht mehr zu. Offene Abschreibungsbeträge sind weiter absetzbar.

Die Auflösung einer bestehenden Gruppe im Jahr 2023 sollte überlegt werden, wenn bei Beteiligungen innerhalb der Gruppe der Bedarf einer Teilwertabschreibung besteht. Sofern Gruppenmitglieder 2023 Verluste erleiden, welche innerhalb der Gruppe nicht verwertet werden können, könnte die bestehende Gruppe noch im Jahr 2023 (teilweise) aufgelöst werden, wenn mit einer zukünftigen Verbesserung der Ergebnissituation zu rechnen ist. Anschließend wäre bei Ergebnisbesserung mit Bildung einer neuen Gruppe die Verlustverwertung zu 100% möglich (bei Gruppenmitgliedern keine 75% Verrechnungsgrenze für Vorgruppenverluste). Bei der Auflösung einer steuerlichen Gruppe ist darauf zu achten, dass die Mindestbestandsdauer von drei vollen Jahren erfüllt wird, da es ansonsten zu einer Rückabwicklung der Besteuerung kommt. Bei der Neugründung der Gruppe beginnt die Dreijahresfrist neu zu laufen.

Mindestbesteuerungsgesetz: Regierungsvorlage

Mindestbesteuerungsgesetz

Mit dem Mindestbesteuerungsgesetz soll die globale Mindeststeuer und damit Regelungen zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen (Pillar II) in nationales Recht umgesetzt werden. Am 3. Oktober 2023 wurde der Ministerialentwurf des Mindestbesteuerungsgesetz veröffentlicht (Vgl. unsere Tax Short Cuts 21/2023 vom 5. Oktober 2023).

Am 24. November 2023 wurde nun die Regierungsvorlage des Mindestbesteuerungsgesetzes zur weiteren Behandlung im Parlament eingebracht. Damit steht einer Gesetzwerdung bis zum Jahresende nichts mehr entgegen bzw. ist zumindest eine parlamentarische Befassung möglich. Kommentare aus der Begutachtung wurden teilweise eingearbeitet.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Der Gesetzesentwurf kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2322>

Zinsschranke: Verordnung über nicht klimaschädliche Infrastrukturprojekte veröffentlicht

Körperschaftsteuergesetz

Die Verordnung über nicht klimaschädliche Infrastrukturprojekte für Zwecke der Zinsschranke wurde am 8. November 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl II Nr. 319/2023) veröffentlicht. Mit der Verordnung wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Infrastrukturprojekt im Sinne des § 12a Abs. 9 KStG nicht klimaschädlich und damit für Zwecke der Zinsschranke bei Ermittlung des Zinsüberhangs bzw. des steuerlichen EBITDA nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 12a Abs. 9 KStG sind Zinsaufwendungen zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte innerhalb der EU, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind, von der Zinsschranke ausgenommen. Gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung ist ein Infrastrukturprojekt nur dann nicht klimaschädlich, wenn es folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Das Infrastrukturprojekt ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.
- Das Infrastrukturprojekt wird einer Klimaanpassungsprüfung nach den geeigneten Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit unterzogen, mit der nachgewiesen wird, dass sich durch das Infrastrukturprojekt die relativen Treibhausgasemissionen nicht erhöhen.

Zinsschranke: Verordnung über nicht klimaschädliche Infrastrukturprojekte veröffentlicht

Soweit der Steuerpflichtige bei der Ermittlung des Zinsüberhanges erstmals Zinsaufwendungen für Infrastrukturprojekte in Anspruch nimmt, hat dieser gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung mittels eines Gutachtens, welches der Körperschaftsteuererklärung anzuschließen ist, der Abgabenbehörde gegenüber glaubhaft zu machen, dass es sich um kein klimaschädliches Infrastrukturprojekt handelt.

Die Verordnung ist erstmals (rückwirkend) auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Wurden für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2023 begonnen haben, Zinsaufwendungen aufgrund von § 12a Abs. 9 KStG bei der Ermittlung des Zinsüberhanges vom Steuerpflichtigen bereits außer Ansatz gelassen, hat der Steuerpflichtige ein Gutachten dem zuständigen Finanzamt bis spätestens 30. Juni 2024 zu übermitteln. Wurden hingegen Zinsaufwendungen bei der Ermittlung des Zinsüberhanges nicht außer Ansatz gelassen, gilt die Übermittlung des Gutachtens als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_319/BGBLA_2023_II_319.pdf

Gewinnfreibetrag 2023

Einkommensteuergesetz

Einkommensteuerpflichtige mit betrieblichen Einkünften (sowohl Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch Bilanzierer) können einen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen (§ 10 EStG).

Bei Gewinnen bis zu EUR 30.000,00 steht immer ein Grundfreibetrag in Höhe von EUR 4.500,00 ohne Investitionserfordernis zu. Hat ein Steuerpflichtiger mehrere betriebliche Einkunftsquellen, wird der Grundfreibetrag nach Wahl des Steuerpflichtigen zugeordnet. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird der Grundfreibetrag im Verhältnis der Gewinne zugeordnet.

Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,00 pro Jahr, kann ein gestaffelter investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (maximal EUR 45.950,00) geltend gemacht werden, sofern dieser durch – im Wirtschaftsjahr angefallene – Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist. Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 30.000,00 15%. Für Gewinne von EUR 30.000,01 bis EUR 175.000,00 steht nur noch ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% und für Gewinne von EUR 175.000,01 bis EUR 350.000,00 ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 7% zu. Für weitere EUR 230.000,00 können 4,5% an Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Für Gewinne, die EUR 580.000,00 übersteigen, steht kein Gewinnfreibetrag mehr zur Verfügung.

Begünstigt sind Investitionen in abnutzbare körperliche ungebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren. Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG sind, sofern sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb (durch Aufnahme in ein Verzeichnis) gewidmet werden, ebenfalls begünstigte Wirtschaftsgüter. Die

Gewinnfreibetrag 2023

Einschränkung auf Wohnbauanleihen als begünstigte Wertpapiere ist mit Ende 2016 wieder weggefallen.

Nicht begünstigt sind Investitionen in

- PKWs,
- Luftfahrzeuge,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die von Unternehmen erworben werden, die unter beherrschendem Einfluss stehen und
- Wirtschaftsgüter, für die die Forschungsprämie in Anspruch genommen wird.

Der Grundfreibetrag bzw. der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht jeder natürlichen Person pro Veranlagungsjahr nur einmal zu. Bei Mitunternehmenschaften stehen der Grundfreibetrag bzw. der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag entsprechend dem Gewinnanteil zu. Soweit Mitunternehmer andere betriebliche Einkunftsquellen besitzen, steht ebenfalls nur ein Grundfreibetrag und ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag pro Person und Veranlagungsjahr zu.

Für die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags 2023 ist Voraussetzung, dass die begünstigten Investitionen (Anschaffung oder Herstellung) im Wirtschaftsjahr 2023 getätigt werden.

Erinnerung: Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen

Einkommensteuergesetz

Am Ende jedes Wirtschaftsjahres (für Regelwirtschaftsjahre daher am 31. Dezember 2023) ist eine Wertpapierdeckung in Höhe von 50% der steuerlichen Pensionsrückstellung des Vorjahres erforderlich. Die Wertpapierdeckung muss grundsätzlich auch durchgehend im Folgewirtschaftsjahr vorhanden sein.

Im Falle einer Unterdeckung, auch wenn diese nur vorübergehend ist, muss das steuerliche Ergebnis des Wirtschaftsjahrs um 30% der Wertpapierunterdeckung erhöht werden.

Als Wertpapiere gelten insbesondere auf Inhaber lautende und in Euro begebene Schuldverschreibungen inländischer Schuldner. Schuldverschreibungen von Emittenten im EU/EWR-Raum, die nach dem 30. Juni 2009 angeschafft werden, müssen in Euro begeben sein (§ 14 Abs. 7 Z 4 EStG). Auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen können auf das Deckungsausmaß angerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Rückdeckungsversicherungen nach den Normen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für „klassische Lebensversicherungen“ bzw. für kapitalanlageorientierte Lebensversicherungen veranlassen und der Versicherer im EU/EWR-Raum ansässig ist.

Erinnerung: Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen

Weiters müssen die Wertpapiere oder Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen ausschließlich der Besicherung von Pensionsanwartschaften oder Pensionsansprüchen dienen, damit sie zur Deckung herangezogen werden können. Schließlich können auch gewisse Anteilscheine an Renten- und Immobilienfonds für die Wertpapierdeckung verwendet werden.

BMF: Strompreis 2024 für emissionsfreie arbeitgebereigene KFZ

Einkommensteuergesetz

Mit Erlass des BMF vom 25. Oktober 2023 (2023-0.751.538) wurde der für einen Kostenersatz maßgebliche Strompreis für das Aufladen emissionsfreier arbeitgebereigener KFZ gemäß § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b der Sachbezugswerteverordnung für das Kalenderjahr 2024 mit 33,182 Cent/kWh festgesetzt (2023: 22,247 Cent/kWh).

CbCR: Mitteilungspflicht und Übermittlung des Reports

Verrechnungspreis-dokumentationsgesetz

Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) hat im Jahr 2016 neue Dokumentationspflichten zu Verrechnungspreisen für in Österreich ansässige Geschäftseinheiten eingeführt.

Mitteilungspflichten i.Z.m. dem Country-by-Country Report (CbCR) ergeben sich aus dem VPDG für in Österreich ansässige Geschäftseinheiten (im Wesentlichen alle einer Gruppe zugehörigen Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Betriebstätten), die einer multinationalen Unternehmensgruppe angehören und deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß dem konsolidierten Abschluss mindestens EUR 750 Mio. betragen hat. Für diese Unternehmensgruppen ist ein CbCR zu erstellen.

Dem zuständigen österreichischen Finanzamt ist spätestens bis zum letzten Tag des jeweiligen Wirtschaftsjahres, für das berichtet werden soll („berichtspflichtiges Wirtschaftsjahr“), mitzuteilen, ob die in Österreich ansässige Geschäftseinheit die oberste oder vertretende Muttergesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe ist, die den CbCR in Österreich an die Finanzverwaltung übermittelt. Sofern dies nicht zutrifft, muss dem zuständigen Finanzamt die Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitgeteilt werden.

Diese Mitteilung hatte erstmals für Wirtschaftsjahre zu erfolgen, die am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnen. Für berichtspflichtige Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, ist eine Mitteilung nur noch dann erforderlich, wenn sich im Vergleich zur Mitteilung des Vorjahres Änderungen ergeben (Vgl. Rz 447 VPR 2021).

CbCR: Mitteilungspflicht und Übermittlung des Reports

Für berichtspflichtige Wirtschaftsjahre mit Bilanzstichtag 31. Dezember hat die Mitteilung für 2023 bis spätestens 31. Dezember 2023 zu erfolgen. Der Begriff des „berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres“ bezieht sich dabei stets auf die Verhältnisse der multinationalen Unternehmensgruppe und nicht auf die Verhältnisse der einzelnen Geschäftseinheit.

Die Mitteilung kann durch Übermittlung des Formulars „VPDG 1“ erfolgen (Formular unverändert zum Vorjahr). Dieses ist beim zuständigen Finanzamt in Papierform einzureichen. Eine elektronische Übermittlung via FinanzOnline (im Dialogverfahren) ist ebenfalls möglich.

Das Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/VPDG1.pdf>

In Österreich ansässige berichtspflichtige oberste Muttergesellschaften von multinationalen Unternehmensgruppen mit Bilanzstichtag 31. Dezember haben den CbCR für das Jahr 2022 elektronisch via FinanzOnline bis spätestens 31. Dezember 2023 zu übermitteln. Die Übermittlung hat im XML-Format zu erfolgen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Konvertierung der CbCR-Daten in das von der Finanzbehörde vorgeschriebene XML-Format, das inhaltlich umfangreicher ist als die Anforderung lt. VPDG bzw. OECD. EY verwendet bei der Konvertierung ein eigens entwickeltes Tool, welches die entsprechenden Daten aus Saldenlisten oder bereits zusammengefassten Excel-Dateien, in die geforderten XML-Dateien versandbereit umwandelt. Es wird sowohl die korrekte Struktur der XML-Vorgabe, als auch die inhaltliche Vollständigkeit gewährleistet. Zu Dokumentationszwecken werden die übermittelten Daten auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt bzw. können anhand eines Risk Reports grafisch ausgewertet werden.

Versicherungssteuergesetz: Änderungen ab 1. Jänner 2024

Versicherungssteuergesetz

Im Zuge des vom Nationalrat am 3. Juli 2023 beschlossenen Abgabenänderungsgesetzes 2023 (AbgÄG 2023; siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 13/2023 vom 27. Juni 2023) treten für die Versicherungsbranche per 1. Jänner 2024 folgende Änderungen im Hinblick auf die Bestimmung des Steuerschuldners in Kraft:

Bisher hatte gemäß § 7 Abs 3 VersStG der Versicherungsnehmer die Versicherungssteuer an das Finanzamt zu entrichten, wenn der Versicherer in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR weder seinen Sitz noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts hatte.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 wird dem Versicherer die Möglichkeit eingeräumt, die Versicherungssteuer selbst zu berechnen und für Rechnung des Versicherungsnehmers abzuführen – auch in Fällen, in denen der Versicherer eine Zweigniederlassung in Österreich hat.

Versicherungssteuergesetz: Änderungen ab 1. Jänner 2024

Wenn der Versicherer diese Möglichkeit nicht wahrnimmt, trifft ihn eine Informationspflicht und bei deren Nichterfüllung die Haftung für die Versicherungssteuer. Konkret bedeutet dies, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer unverzüglich sowie das Finanzamt Österreich bis zum 31. März des Folgejahres darüber informieren muss, dass den Versicherungsnehmer die Pflicht zur Selbstberechnung und Entrichtung der Versicherungssteuer trifft. Erfüllt der Versicherer diese Informationspflicht nicht, so haftet auch er für die Versicherungssteuer.

Die Neuregelung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ist auf bestehende Versicherungsverhältnisse mit Fälligkeit der Versicherungsentgeltzahlungen nach dem 31. Dezember 2023, sowie auf neu begründete Versicherungsverhältnisse anwendbar. Die Informationsverpflichtung an das Finanzamt Österreich gilt davon abweichend für jene Versicherungsverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2024 begründet werden.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at